

	Voraussetzungen	Förderdauer	Auszahlung	Zinsen	Tilgung	Anträge	Ausländer
BAföG	Erste Hochschulausbildung Studienbeginn liegt vor dem 45. Lebensjahr (Ausnahmen siehe § 10 Abs. 3 BAföG) BAföG ist vom Einkommen/ Vermögen des Auszubildenden und vom Einkommen des Ehegatten/ Lebenspartners und der Eltern abhängig Elternunabhängige Förderung bekommt man gem. § 11 Abs. 3 BAföG nach 5 Jahren Erwerbstätigkeit oder wenn man mit Ausbildungszeit u. anschließender Erwerbstätigkeit einen Zeitraum von 6 Jahren abdecken kann. Ggfs. können Zeiten der Arbeitslosigkeit, FSJ o.a. mitberücksichtigt werden Das Einkommen der Eltern bleibt außer Betracht, wenn man bei Beginn der Ausbildung bereits das 30. Lebensjahr vollendet hat. Studienstarthilfe unter 25 Jahren u. erstmalig immatrikuliert	Richtet sich nach der Regelstudienzeit (in Ausnahmen bestehen Überschreitungsmöglichkeiten z.B. wegen Schwangerschaft und Kinderbetreuungszeiten, Krankheit, Behinderung, Gremientätigkeit, Pflege von nahen Angehörigen in häusl. Umgebung ab Pflegegrad 3), Neu Flexibilitätssemester Eine Verlängerung der Förderung ist über „Hilfe zum Studienabschluss“ als zinsloses Staatsdarlehen für maximal 12 Monate möglich Achtung: Ein Fachrichtungswechsel ist i.d.R. bis zum Ende des 3. Fachsemesters unproblematisch. In anderen Fällen wird der Einzelfall geprüft	Förderung nur ab Antragstellung! Höchstsatz liegt bei 992 € incl. KV; bei freiwillige KV über 30J maximal 1.088 € Kinderbetreuungszuschlag je Kind unter 14 Jahre je 160 € Anrechnungsfrei bleibt Vermögen unter 30 Jahre 15.000 € und 45.000 € über 30. Jahre. Frei bleibt im 12-monatigen Bewilligungszeit ein Brutto-verdienst von 6.672 € durch einen Neben- oder Ferienjob ø 556 €/Monat	BAföG Darlehensanteil ist zinslos und 50% werden als Zuschuss gewährt Die Hilfe zum Studienabschluss ist ein volles zinsloses Staatsdarlehen (Förderung über Regelstudienzeit hinaus)	Rückzahlung beginnt 5 Jahre nach dem Ende der BAföG-Förderungshöchstdauer und ist Einkommensabhängig d.h. Geringverdiener können von der Rückzahlung freigestellt werden (Antragstellung bei BVA) Höhe der Raten liegt seit 4/20 bei 130€/Monate (quartalsweise), längstens 77 Raten für alle, die erstmals ab 09/19 BAföG beziehen, max. 10.010 € Vorzeitige Rückzahlung kann Teilerlass ermöglichen. Mitteilungspflicht z.B. Anschrift ans BVA. Ggf. Schuldenerlass Studienabschlusshilfe als VollDarlehen gilt extra sowie nach mehrfachen Fachwechsel www.bva.bund.de	Studierendenwerk vor Ort: Seezeit Studierendenwerk Bodensee, Amt für Ausbildungsförderung: Gustav-Schwab-Str. 5, 78467 Konstanz Tel +49 7531 9782 500 bafog@seezeit.com Infos https://seezeit.com Anträge sind über die Webseite von Seezeit Studierendenwerk Bodensee auch digital erhältlich www.seezeit.com oder über das Bundesministerium für Bildung und Forschung Für die Auslandförderung sind besondere Ämter für Ausbildungsförderung zuständig Auslands-BAföG	Ausbildungsförderung erhalten Ausländer gemäß § 8 BAföG: Flüchtlinge, Asylberechtigte Ausländer mit Bleibeperspektive. EU- Stud. mit echter Tätigkeit mit mind. 12 Wochenstunden/ Monat seit mind. 10 Wochen Zum Teil Mindestaufenthalt von 15 Monaten erforderlich Ausländer mit einem deutschen Ehegatten/Lebenspartner Ausländer, die selbst o. deren Eltern mehrjährige Erwerbstätigkeit in BRD nachweisen
Zinsloses Darlehen aus dem Härtefonds von Seezeit –	Überbrückende Finanzierungshilfe für Bedürftige. Grundsätzlich sind Bürgen erforderlich mit einem regelmäßigen Einkommen in der BRD	Auszahlung je nach vertraglicher Vereinbarung z.B. 10 x 200 €	Bis 2.000 € insgesamt Nach Vereinbarung in Raten	Das VollDarlehen wird zinslos gewährt	Rückzahlung beginnt ein halbes Jahr nach Auszahlung der letzten Rate	Richtlinien https://www.seezeit.com Antrag bei Marlies Piper Sozialberatung@seezeit.com	Voraussetzung sind die Bürgen
Nothilfe von Seezeit	Überbrückung einer akuten Notsituation. Immatrikulation an von Seezeit betreuten Hochschulen. Mit bestehendem Leistungsnachweis	Maximal 3 Monate	Maximal 3 x 300 €	Stipendium oder zinsloses Darlehen	Nur erforderlich bei Bewilligung als Darlehen	Marlies Piper Sozialberatung@seezeit.com Antrag u. Richtlinien https://seezeit.com	Möglich
Studienfonds Deutsche Bilgung AG	Auswahl nach überdurchschnittlicher Leistung, Studienmotivation und Persönlichkeit. Förderung auch an ausländischen Hochschulen	Fondsförderung ab Immatrikulation, für die Dauer der Regelstudienzeit +1Semester Konditionen nach Vertrag	Keine Limitierung ca. 1.000 € pro Monat + Studiengebühren	3,5- 10 % vom späteren Verdienst nach ab 1.500 € brutto	Mit erstem Einkommen 3 bis 7 Jahre. Höhe gedeckelt im Extremfall: Nichts Rückzahlung kann verschoben werden	www.deutsche-bildung.de	EU, Nicht-EU mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis
E.W. Kuhlmann-Stiftung, Hamburg	Maximal 6 Monate vor der Abschlussprüfung und Einstieg in eine Berufstätigkeit. Keine Weiterbildung. Motivationsschreiben	6 Monate Keine Bearbeitung von Anträgen, die früher als 9 Monate vor Abschluss-examen gestellt sind	Bis zu 2.000 € insgesamt	Darlehen für 4 Jahre zinslos	Rückzahlung beginnt spätestens im 5. Jahr nach Bewilligung. Zinsfreiheit endet, „in äquivalente Höhe der jeweiligen Hausbank“	Anträge https://www.kuhlmann-stiftung.html E.W. Kuhlmann-Stiftung Postfach 1301 23873 Mölln	EU; Nicht-EU
Lendorse Income Share Agreements	Nur Master in MINT-Fächern u. einige betriebswirtschaftlich. Fächer; online Interview u. Selbstauskünfte	Einmalzahlung	Einmalig je nach Einkommenspotenzial 15.-20.000€	Verzinsung vom Bruttolohn 6-12 % je Fach	Rückzahlung ab Bruttolohn Mindesteinkommen 2.500 €, 3-6 Jahre, max. 2,5fache	Lendorse.com	Nur für Nicht-EU!

Übersicht Finanzierungshilfen Piper, Sozialberatung@seezeit.com Stand 1.10.2025

	Voraussetzungen	Förderdauer	Auszahlung	Zinsen	Tilgung	Anträge	Ausländer
KFW Bildungskredit Bei fortgeschrittener Ausbildungsphase	Studierende, die die Zwischenprüfung bestanden haben, bzw. 2. Semester vom Bachelorstudium (mindestens 1/3 der Gesamtkredits) Studierende, die den 1. Teil eines Konsekutiv-Studiengangs abgeschlossen haben, ein postgraduales Diplomstudium oder ein Master- bzw. Magisterstudium betreiben Förderung auch von Zweit- und Folgeausbildung Teilnehmer eines in- oder ausländischen Praktikums in Verbindung mit dem Studium sowie im Auslandssemester wenn HS Leistungen anerkennt Förderung von Zweit-, Aufbau- und Ergänzungsstudiengängen Das 36. Lebensjahr ist noch nicht vollendet. Nur Vollzeitausbildung Unabhängig vom eigenem Einkommen und Vermögen	Bis zum Ende des 12. Hochschulseesters Keine Leistungsnachweise nach der Bewilligung Förderung von Praktika im In- und Ausland sowie Auslandsstudiengängen, wenn HS Leistungen anrechnet Über das 12. Semester hinaus benötigt man eine Bescheinigung des Prüfungsamts, dass der Studienabschluss innerhalb des Förderungszeitraums möglich ist und die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegt 2. Förderung im Master nach abgeschlossenem 1. HS Abschluss möglich	Nach Wahl 100, 200 oder 300 € pro Monat in bis zu 24 Monatsraten Sonderrate von bis zu 3.600 € für ausbildungsbezogene Aufwendungen Von 1.000 € bis max. insgesamt 7.200 € Förderung von Mindestens 3 Monatsraten. Kostenfreie Kündigung jederzeit möglich zum Monatsende Nachträglich keine Änderung zur Auszahlung möglich Parallel zum BAföG möglich	Halbjährlich variable Zinsanpassung nach EURIBOR (1.4. und 1.10.) 3,1 % eff. seit 1.10.25	Mit Auszahlung für 4 Jahre tilgungsfrei Tilgung in monatlich 120,- € Raten Vorzeitige Rückzahlung ist ganz oder teilweise jederzeit kostenfrei möglich Kostenfreie Kündigung jederzeit zum Monatsende möglich Bei einer erneuten Förderung für einen weiteren Ausbildungsabschnitt werden die Rückzahlungsraten gestundet Stundung möglich ohne Stundungszuschlag	Anträge online oder schriftlich beim Bundesverwaltungsamt (BVA) Anträge unter www.bva.bund.de/ BVA Abteilung IV Bildungskredit 50728 Köln Hotline: 022899 358-4492 oder +49 (0) 22899358 4492 Bildungskredit@bva.bund.de Bestätigung der Unterschrift /Legitimationsprüfung vom Vertragsangebot kann nur von der Bank, (nicht Postbank) geleistet werden. Im Ausland Kreditinstitute mit Sitz in der EU und deren Niederlassungen	Ausländer mit einem deutschen Elternteil oder Ehepartner bzw. eines Unionsbürger mit Daueraufenthaltsrecht Flüchtlinge mit Daueraufenthalt, Asylberechtigte Studierende aus EU-Mitgliedstaaten mit Recht auf Daueraufenthalt Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis u. ständigen Wohnsitz in BRD. Siehe Auflistung auf den Seiten vom Bundesverwaltungsamt
KFW Studienkredit	Erste Hochschulausbildung; Zweite Hochschulausbildung; Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium, Masterstudium oder Promotion. Neu: Teilzeitstudium z.B. Duales Studium Einkommens u. Elternunabhängig keine Förderung von Urlaubsemester oder vollständiges Auslandsstudium Höchstalter bei Antragstellung 44 Jahre (bis zu 6 FS) 34 Jahre (bis zu 10 FS) 24 Jahre (bis zu 14 FS) Antrag bis 10. Fachsemester möglich	Je nach Antragsalter gestaffelt von 6 - 10. Fachsemester (FS) Je nach Alter sind auf Antrag im 10. FS mit Hochschulbescheinigung weitere 4 Semester möglich Beurlaubung max. 4 Semester möglich ohne Geld Anspruch Leistungsbescheinigung nach Ende des 6. Fachsemesters über das 5. FS (90 ECTS-Punkte) Wiedereintritt ggf. über Antrag möglich max. 14 Fördersemester	100-650 € pro Monat Mind. 1 max. 14 FS Ratenhöhe nach 1. Fördersemester monatlich veränderbar Zinsen werden bereits während der Auszahlung monatlich von der vereinbarten Rate abgezogen Zinsaufschub ab Leistungsnachweis möglich max. 54.600 €	Halbjährlich variable Zinsanpassung nach EURIBOR (1.4. und 1.10.) 6,04 eff. % seit 1.10.25 - Ohne Höchstzinsgrenze Festzinsoption besteht ab Tilgungsphase	Karenzphase 18 Monate Auf Antrag auch 6-23 Mon. Gesamtlaufzeit ist flexibel gestaltbar und liegt bei max. 33 Jahren und 6 Monaten Max. Tilgungsphase 25 Jahre, mind. 20 €/Monat Ab Tilgungsphase kann eine Festzinsbindung von bis zu 10 Jahren beantragt werden Sondertilgungen ab 100 € monatlich in allen drei Phasen über Portal möglich. Stundung im Härtefall möglich aber mit 2% Aufschlag	Antrag online unter www.kfw.de Hotline 0800539 9003 Seezeit ist seit 1.11.2023 nicht mehr Vertriebspartner Beratung bei Seezeit möglich Sozialberatung@seezeit.com	- Bildungsinländer (Schulabschluss in BRD oder deutschen Schule im Ausland) - EU-Staatsbürger, die länger als 3 Jahre ohne Unterbrechung in der BRD wohnen u. Familienangehöriger - Familienangehöriger eines Deutschen (Ehe-, oder eingetragene Lebenspartner, Kinder mit Unterhaltsansprüchen max. 20 Jahre alt) Siehe <u>KfW Formblatt</u>